

**Muslime und Musliminnen:  
zwischen gesellschaftlicher  
und rechtsgemeinschaftlicher  
Inklusion und Exklusion –  
drei aktuelle Beispiele aus  
der Schweiz, Frankreich und  
Deutschland**

Erwin Tanner-Tiziani

**IR  
PAPER  
6**

## Muslime und Musliminnen: zwischen gesellschaftlicher und rechtsgemeinschaftlicher Inklusion und Exklusion – drei aktuelle Beispiele aus der Schweiz, Frankreich und Deutschland\*

*Erwin Tanner-Tiziani\*\**

Das zentrale Versprechen demokratisch-freiheitlich verfasster Rechtsstaaten lautet: Teil-sein, Teil-habe und Teil-nahme aller ihm unterworfenen Menschen und Gewährleistung gleicher Freiheit für sie. Doch zeigt sich in der Praxis, dass sich diese Staaten schwer tun mit der Einlösung dieses Versprechens; ein Blick auf ihren Umgang mit den Angehörigen des Islams zeigt dies exemplarisch. Anhand der drei Staaten: Schweiz, Frankreich und Deutschland wird das gesellschaftliche und rechtsgemeinschaftliche Lavieren zwischen struktureller Inklusion und Exklusion der Muslime und Musliminnen aufgezeigt. Mit einem Appell für eine Streitkultur statt einer Leitkultur und gegen „Faith Waste“ und „Enforced Silence of Faith“ schliesst der Beitrag.

La promesse primordiale des États de droit démocratiques et libres est la suivante : faire partie, avoir part et prendre part. Ceci par tous les êtres humains qui y sont soumis et qui se voient garantie une liberté égale. Mais dans la pratique, il s'avère que ces États ont du mal à tenir cette promesse ; un regard sur leur façon de procéder avec les membres de l'islam le montre de manière exemplaire. A l'aune de trois pays, la Suisse, la France et l'Allemagne, l'auteur montre comment la société et la communauté de droit oscillent entre l'inclusion et l'exclusion structurelles des musulmans. L'article se termine par un appel à une culture du débat plutôt qu'à une culture dominante et contre le „Faith Waste“ [gâchis de la foi] et le „Enforced Silence of Faith“ [silence forcé de la foi].

### Inhaltsverzeichnis

Einleitende Gedanken	1
1. Schweiz: Das Genfer-Gesetz über die Laizität des Staates	3
2. Frankreich: Das Gesetz Nr. 2021 1109 vom 24.8.2021 zur Stärkung der Achtung der Grundsätze der Republik	8
3. Deutschland: Die Heimstatt-Rechtsprechung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts und der Islam-Satz der Deutschen Bundesregierung	10
Abschliessende Gedanken	13

\* Der vorliegende Artikel wurde Anfang April 2022 abgeschlossen und ist die überarbeitete Fassung eines auf Englisch gehaltenen Vortrages an der Online-Tagung der für den christlich-muslimischen Dialog zuständigen Bischöfe und Delegierten der Europäischen Bischofskonferenzen vom 15.2.2022 zum Thema „Islam und religiöser Pluralismus in Europa“ (<https://www.ccee.eu/lislam-e-il-pluralismo-religioso-in-europa>). Für die orthographische Durchsicht des Textes sei Herrn Giovanni Meier-Grandjean, Assistent des Generalsekretärs der Schweizer Bischofskonferenz, recht herzlich gedankt.

\*\* Dr. iur. utr. et lic. theol., Direktor von Missio Schweiz (Päpstliche Missionswerke in der Schweiz) und geschäftsführender Sekretär der Kommission der Schweizer Bischofskonferenz für den Dialog mit den Muslimen; von 2011 bis 2021 Generalsekretär der Schweizer Bischofskonferenz.

## Einleitende Gedanken<sup>1</sup>

*Der demokratisch verfasste Rechtsstaat schreibt sich als Parole die Partizipation aller ihm unterworfenen Menschen auf seine Fahne. Die Intensität und Extensität ihrer Einlösung in der Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung sind ein Gradmesser für seinen Entwicklungsstand und die Qualität seiner Ordnung. Ein Staat mit einer von menschlicher Diversität und kulturell-religiöser Pluralität geprägten Gesellschaft läuft früher oder später Gefahr, an Respekt und Akzeptanz einzubüßen oder seine Legitimität und schliesslich seine Legitimation zu verlieren, wenn sein Rechtssystem nicht Menschen aus allen gesellschaftlichen Gruppen – sei es als einzelne, sei es zusammen mit anderen – angemessen Teil der Rechtsgemeinschaft sein lässt, sie an deren Lebensprozessen teilnehmen oder sie an den in deren Regelungsbereich fallenden Gütern teilhaben lässt. Die fehlende Inklusion führt zu einer Entfremdung dieser Menschen vom Staat und seinem Recht und begünstigt ihre individuelle Desintegration und kollektive Segregation in der Gesellschaft.*

In den folgenden Ausführungen geht es um

- drei aktuelle Beispiele des gesellschaftlichen und rechtsgemeinschaftlichen Lavierens zwischen struktureller Inklusion und Exklusion<sup>2</sup> der Angehörigen des Islams in der Schweiz, in Deutschland und Frankreich und
- einen *Appell an diese Staaten, dass sich die Vielfalt menschlicher Identitäten entsprechend der bestehenden menschlichen Diversität und kulturell-religiösen Pluralität und der Logik der demokratisch verfassten Ordnung gleichberechtigt im gesellschaftlichen und staatlichen Leben zu Gunsten des Gemeinwohles wiederfinden muss.*

Sich dieser tatsächlichen und rechtlichen Logik fügend hat der Staat auf die strukturelle Inklusion der Angehörigen der verschiedensten gesellschaftlichen Gruppen in seine politische und rechtliche Gemeinschaft und deren Meinungsbildungs-, Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozesse zu achten und diese im Rahmen seiner Rechtsordnung zu garantieren, *ohne in das Paradigma des Kommunitarismus<sup>3</sup> oder der Gruppenidentitäten<sup>4</sup> zu verfallen.*

<sup>1</sup> Wesentliche Denkanstösse verdanken sich der Lektüre der Bücher von Michael Grünberger/Anna Katharina Mangold/Nora Markard/Mehrdad Payandeh/Emanuel V. Towfigh, *Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis. Ein Essay*, Baden-Baden 2021 und Alexander Somek, *Moral als Bosheit. Rechtsphilosophische Studien*, Tübingen 2021.

<sup>2</sup> Es wird auch von „struktureller Diskriminierung“ gesprochen; in der Sache meinen beide Begriffe jedoch dasselbe, nämlich was der Europarat in einem Dokument mit dem Titel „Discrimination and Intolerance“ ausdrückt (online einsehbar unter: <https://www.coe.int/en/web/compass/discrimination-and-intolerance> [zuletzt besucht am 6.4.2022]): „Structural discrimination [exclusion (Anmerkung des Autors ET)] is based on the very way in which our society is organised. The system itself disadvantages certain groups of people. Structural discrimination works through norms, routines, patterns of attitudes and behaviour that create obstacles in achieving real equality or equal opportunities. Structural discrimination often manifests itself as institutional bias, mechanisms that consistently err in favour of one group and discriminate against another or others. These are cases when the resulting discrimination is clearly not rooted in an individual's conviction regarding a person or a group of people, but in institutional structures, be they legal, organisational, and so on. The challenge of structural discrimination is to make it visible, as we often grow up with it being self-evident and unquestioned.“

<sup>3</sup> Im Sinne der Begriffsbestimmung, wie sie Bassam Tibi in seinem erstmals 1998 veröffentlichten Buch mit dem Titel

„Europa ohne Identität. Die Krise der multikulturellen Gesellschaft“ verwendete – hier zitiert nach der 3. aktualisierten Auflage mit dem Untertitel „Leitkultur oder Wertbeliebigkeit“, München 2002, S. 161–162: „Unter Kommunitarismus versteht man in Fachkreisen im Multi-Kulti-Kontext den Umstand, dass Menschen aus verschiedenen Religionen und Kulturen nach ihren eigenen Wertvorstellungen [und Normvorstellungen (Ergänzung des Autors ET)] in Parallel-Gemeinschaften innerhalb einer bestehenden Gesellschaft leben. Der Begriff Kommunitarismus kommt vom englischen ‚community‘. Eine kommunitaristische Multi-Kulti-Gesellschaft ist kein aus Individuen bestehendes Gemeinwesen, sondern eine willkürliche Ansammlung von ‚communities‘, d. h. partikularen Gemeinschaften.“

<sup>4</sup> „Die Gruppenidentität ist eine soziale Identität, welche sich aus einer Mitgliedschaft in einer bestimmten Gruppe plus den damit verbundenen emotionalen Empfindungen ergibt. Sie ist ein Teil des Selbstbildes einer Person. Auf Grund der Zugehörigkeit einer Person zu verschiedenen Gruppen ist die Gruppenidentität flexibel und situationsabhängig. Die Mitglieder einer Gruppe streben stets nach Achtung und nach einer positiven sozialen Identität, was dazu führen kann, dass sie Menschen, die nicht ihrer Gruppe angehören, diskriminieren. Mitglieder der eigenen Gruppe werden gegenüber Nicht-Mitgliedern bevorzugt. Ausserdem wird die Homogenität der eigenen Gruppe gegenüber anderen Gruppen hervorgehoben.“ – Begriffsbe-

## 1. Schweiz: Das Genfer-Gesetz über die Laizität des Staates

In der Schweiz bezeichnen sich von den 26 Kantonen lediglich 2 Kantone ausdrücklich als *weltlich/säkular (laïque)*, nämlich *Genf* und *Neuenburg*.

Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung der Republik und des Kantons Genf vom 14.10.2012 lautet: L'Etat est laïque. (...) – Der Staat ist weltlich/säkular. (...).

In Artikel 1 Absatz 1 der Verfassung der Republik und des Kantons Neuenburg vom 24.9.2000 steht: Le canton de Neuchâtel est une république (...) laïque (...). – Der Kanton Neuenburg ist eine (...) weltliche/säkulare (...) Republik, (...).

Damit betonen beide Kantone, dass sie in existenzieller, struktureller, institutioneller, aktioneller und funktioneller Hinsicht transzendental beziehungsweise religiös emanzipiert sind: Die staatliche Aufbau- und Ablauforganisation sollen weder einer bestimmten geistlichen Gesellschaftsordnung nachgebildet noch mit einer solchen verbunden sein und das staatliche Handeln soll sich seinem Inhalt und Gehalt, seiner Form und seiner Methode nach rein immanenten beziehungsweise weltlichen Regeln und Anliegen ausrichten.

Die beiden Kantone sind in der Folge dem *Grundsatz der Trennung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften* verpflichtet.

Die Verfassung der Republik und des Kantons Genf vom 14.10.2012 nennt diesen Grundsatz zwar nicht ausdrücklich, schliesst aber an die seit dem 1.1.1909 mit Inkrafttreten des die Verfassung vom 24.5.1847 ändernden Gesetzes zur Abschaffung des Kultusbudgets vom 15.6.1907 geltende Rechtstradition an, wie die Materialien nahelegen; siehe etwa Verfassunggebende Versammlung – Kommission 1 „Allgemeine Bestimmungen und Grundrechte“, Bereichsbericht 103 „Laizität und Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften“ vom 16.4.2010, S. 6: „Diese Bestimmung [über die Laizität] ist neu. Sie spiegelt den allgemein anerkannten weltlichen/säkularen Charakter des Staates und folglich die Trennung zwischen Religionsgemeinschaften und Staat wider, die in Genf bereits seit dem Gesetz von 1907 über die Abschaffung des Kultusbudgets gilt.“<sup>5</sup>

Artikel 97 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung der Republik und des Kantons Neuenburg vom 24.9.2000 hat folgenden Wortlaut: L'Etat est séparé des Eglises et des autres communautés religieuses. – Der Staat ist von den Kirchen und den anderen Religionsgemeinschaften getrennt.

Sie unterhalten aber dennoch – aus verfassungsrechtlich unterschiedlich benannten Gründen – *Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften*, sei es eingedenk der spirituellen Dimension des Menschen und ihres Wertes für das gesellschaftliche Leben (so der Kanton Neuenburg), sei es eingedenk der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für eine befriedende Laizität und nicht für eine sich widersetzende Laizität (so der Kanton Genf).

stimmung nach Karin Keding/Anika Struppert, Ethno-Comedy im deutschen Fernsehen. Inhaltsanalyse und Rezipientenbefragung zu „Was guckst du?!“ (= Internationale und Interkulturelle Kommunikation 4), Berlin 2006, S. 29–30. – Zur Hintergrundinformation: „Was guckst du?!“ ist eine Ethno-Comedy oder Multi-Kulti-Comedy, die der Fernsehsender Sat.1 in den Jahren 2001 bis 2005 in 120 Folgen ausstrahlte (Erstausstrahlung: 26.1.2001 – Letzt- ausstrahlung: 30.12.2005) und die der deutsch-türkische Komiker Kaya Yanar moderierte. – Wer wenig Zeit zum Lesen dicker Bücher hat, also einen raschen und knappen, aber dennoch verlässlichen Einblick in die Problematik des Paradigmas der Gruppenidentitäten haben möchte, dem/der empfiehlt sich die Lektüre etwa der folgenden Publikationen: Francis Fukuyama, *Against Identity Politics*, in: *Foreign Affairs* 97 (2018), Nr. 5, S. 90–115; Hamed Abdel-Samad, *Schlacht der Identitäten. 20 Thesen zum Rassismus – und wie wir ihm die Macht nehmen*, München 2021; Jörg Scheller, *Identität im Zwielficht. Perspektiven für eine offene Gesellschaft*, München 2021.

<sup>5</sup> Im Originalwortlaut: Assemblée constituante – Commission 1 „Dispositions générales et droits fondamentaux“,

Rapport sectoriel 103 „Laïcité et relations avec les communautés religieuses“ du 16.4.2010, p. 6: „Cette disposition est nouvelle. Elle traduit le caractère laïque de l'Etat communément admis et en conséquence la séparation entre communautés religieuses et Etat déjà en vigueur à Genève depuis la loi de 1907 sur la suppression du budget des cultes.“ – Siehe auch die Botschaft des Bundesrates vom 17.12.1907 an die Bundesversammlung betreffend die eidgenössische Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Genf über die Abschaffung des Kultusbudgets vom 15.6.1907, BBl. 1907 VI 1258 ff., hier 1261: „Durch das Verfassungsgesetz vom 15. Juni 1907 hat der Kanton Genf die Trennung der Kirche vom Staate vollzogen. (...) Es ist nicht zu bezweifeln, dass der Grundsatz der Trennung der Kirche vom Staat, der hier zum erstenmal in einer kantonalen Verfassung aufgestellt und der eidgenössischen Gewährleistung unterbreitet wird, den Grundsätzen der Bundesverfassung nicht widerspricht; die Kantone sind in der Organisation der Landeskirchen ganz frei, und sie können auch die Kirchen als staatliche Einrichtungen aufheben. Der (...) Artikel des genferischen Verfassungsgesetzes ist daher nicht zu beanstanden.“

Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 der Verfassung der Republik und des Kantons Genf vom 14.10.2012 lauten: Il [= l'Etat] observe une neutralité religieuse. Les autorités entretiennent des relations avec les communautés religieuses. – Er [= der Staat] verhält sich in religiösen Fragen neutral. Die Behörden unterhalten Beziehungen mit den religiösen Gemeinschaften. – Siehe dazu auch: Verfassungsgebende Versammlung – Kommission 1 „Allgemeine Bestimmungen und Grundrechte“, Positionspapier „Laizität und Religionsgemeinschaften“ vom 16.4.2010, S. 1: „Dieser Artikel [3 Absatz 1] zeigt deutlich, dass es sich nicht um eine sich widersetzende Laizität handelt, sondern um die Einhaltung der Neutralität durch den Staat und seine Dienststellen in Religionsangelegenheiten.“<sup>6</sup>

Artikel 97 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 der Verfassung der Republik und des Kantons Neuenburg vom 24.9.2000 haben folgenden Wortlaut: L'Etat tient compte de la dimension spirituelle de la personne humaine et de sa valeur pour la vie sociale. Il peut (...) les [= les Eglises et autres communautés religieuses] reconnaître comme institutions d'intérêt public. – Der Staat berücksichtigt die spirituelle Dimension des Menschen und ihren Wert für das Leben der Gesellschaft. Er kann sie [= die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften] (...) als Institutionen von öffentlichem Interesse anerkennen.

So verwundert es, dass der Genfer Gesetzgeber in seinem seit dem 9.3.2019 geltenden Gesetz über die Laizität des Staates vom 26.4.2018 eine *kämpferische Linie* verankert hat, so gegen religiöse Mitglieder der kantonalen und kommunalen Exekutive, Judikative und Legislative mit einem funktionsbezogenen Verbot des Hinweises auf ihre religiöse Zugehörigkeit durch Äusserungen oder Zeichen in der Öffentlichkeit (Artikel 3 Absätze 3 und 4) oder gegen Angehörige von Religionsgemeinschaften mit einem grundsätzlichen Verbot der Durchführung religiöser Veranstaltungen mit kultischem Charakter<sup>7</sup> auf öffentlichem Grund, das jedoch mit staatlicher Bewilligung für den Einzelfall ausnahmsweise durchbrochen werden kann (was zu einer Gleichstellung mit religiösen Veranstaltungen ohne kultischen Charakter führt) (Artikel 6 Absätze 1 bis 3), wobei diesen Veranstaltungen – mit oder ohne kultischen Charakter – stets ein Gefährdungs- oder Störpotenzial für die öffentliche Ordnung und Sicherheit unterstellt wird (Artikel 6 Absatz 4).

Mit diesen Gesetzesbestimmungen haben sich auf *Beschwerde* hin bereits die kantonale und eid-

<sup>6</sup> Im Originalwortlaut: Assemblée constituante – Commission 1 „Dispositions générales et droits fondamentaux“, Note de synthèse „laïcité et communautés religieuses“, p. 1: „Cet article [3 alinéa 1] montre bien qu'il ne s'agit pas d'une laïcité d'opposition, mais de l'observation par l'Etat et ses services d'une neutralité en matière de religion.“

<sup>7</sup> Darunter sind zu verstehen: Zusammenkünfte, Umzüge, Paraden oder sonstige Versammlungen mit dem Zweck der Verehrung einer Gottheit; vergleiche Artikel 2 des Ge-

setzes des Kantons Genf über Veranstaltungen auf öffentlichem Grund/Loi sur les manifestations sur le domaine public vom 26.6.2008 (→ Begriff „Veranstaltung“) in Verbindung mit dem Bereichsbericht 103 „Laizität und Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften“ der Verfassungsgebenden Versammlung – Kommission 1 „Allgemeine Bestimmungen und Grundrechte“ vom 16.4.2010, S. 9 (→ Begriff „Kult“).

genössische Rechtspflege befasst und diese *in Richtung einer dynamischen*<sup>8</sup>, *positiven*<sup>9</sup> *Laizität entschärft*, so der Verfassungsgerichtshof des Kantons Genf in Bezug auf Artikel 3 Absatz 4 (mit Entscheidungen vom 21.11.2019<sup>10</sup>) und das Bundesgericht der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Bezug auf Artikel 6 Absatz 2 (mit Entscheid vom 23.12.2021<sup>11</sup>). – In der Folge wurde Artikel 3 Absatz 4 gestrichen und die Wendung „ausnahmsweise“ in Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 entfernt.

<sup>8</sup> Zum Begriff der dynamischen Laizität siehe das lesenswerte Büchlein: François de Smet, *Vers une laïcité dynamique. Statique institutionnelle contre dynamique du religieux* (= L'Académie en poche 2), Brüssel 2012, hier S. 104–106: „Face au désenchantement du monde, les religions peuvent certes se radicaliser, mais elles peuvent également se multiplier, se diversifier et servir de refuges éthiques et de comportements, par le biais desquels on cherchera à donner du sens à son existence plutôt qu'à comprendre l'origine du monde. Or cela demande un nécessaire intérêt de l'autorité politique pour le contenu des croyances et des rites. S'y intéresser ne signifie pas contrôler; c'est s'empêcher d'être simplement indifférent comme si toute idée ou toute conviction était interchangeable. La question de la juste limite, du juste critère est très ardue, mais il ne fait nul doute que ce cadre doit exister. L'enjeu est que nos institutions intègrent le fait que les idées se contaminent les unes les autres, et qu'il s'agit là d'un mouvement peu contrôlable : ce qui peut être contrôlé ce sont les actes, mais aussi la manière dont ces idées entrent en interaction. Poser cette limite dans ce qui permet la *réciprocité* d'une part et la possibilité de *métissage* d'autre part semble constituer un critère adéquat pour penser une laïcité du 21<sup>e</sup> siècle. Le rapport entre société et religions défini par les différentes conceptions de la laïcité repose sur un postulat erronément statique, ce qui tend à figer des idées et comportements religieux qui pourraient davantage, dans un autre cadre, évoluer les uns par les autres. (...) (L)e rôle de la laïcité n'est pas de figer des opinions et des religions en les préservant 'artificiellement' dans leurs champs réservé(s), comme elle a eu vocation à le faire, en posant par voie de conséquence ces religions en refuges ; considérer en revanche que cette laïcité devrait avoir pour objet de réunir en permanence les conditions du mélange originel des idées. Il s'agit clairement d'un 'pari' similaire à celui de John Rawls ; là où ce dernier pensait que le voile d'ignorance conduirait rationnellement les hommes à des principes de justice, il semble possible de postuler que le mélange des idées et des convictions est apte à créer une telle conviction de justice entre humains (...). En effet, la certitude n'est pas de ce monde. Il convient donc de différencier sa croyance propre avec la velléité de l'imposer d'une manière ou d'une autre : ce n'est que de cette manière qu'il nous sera possible d'éviter que les convictions religieuses ou philosophiques devien-

Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Laizität des Staates vom 26.4.2018 lautete: *Lorsqu'ils siègent en séance plénière, ou lors de représentations officielles, les membres du Grand Conseil et des Conseils municipaux s'abstiennent de signaler leur appartenance religieuse par des signes extérieurs.* – Die Mitglieder des Grossen Rates und der Gemeinderäte dürfen bei Plenarsitzungen oder bei offiziellen Anlässen ihre Religionszugehörigkeit nicht durch äussere Zeichen bekunden.

Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Laizität des Staates vom 26.4.2018 lautete: *A titre exceptionnel, les manifestations religieuses culturelles peuvent être autorisées sur le domaine public. Dans ces cas-là, les*

nent pour de bon des armes ou des refuges. Cela impliquerait, en pratique, de prohiber sans état d'âme les pratiques empêchant par nature complètement et radicalement l'échange (...); mais cela obligerait surtout à amener la mixité et le mélange partout où il est possible.“

<sup>9</sup> Vergleiche zum Begriff der positiven Laizität die Erklärung von Nicolas Sarkozy, Präsident der Republik Frankreich, zu den christlichen Wurzeln Frankreichs und seiner Auffassung von Laizität/Déclaration de M. Nicolas Sarkozy, Président de la République française, sur les racines chrétiennes de la France et sur sa conception de la laïcité, Rom – Lateranpalast, 20.12.2007: „Positive Laizität“ meint „eine Laizität“, die zwar auf die Freiheit des Denkens, des Glaubens und des Nichtglaubens achtet, die Religionen aber nicht als Gefahr, sondern vielmehr als einen Vorteil betrachtet. Es geht nicht darum, die grossen Balanceakte des Gesetzes von 1905 zu verändern. Die Franzosen wünschen dies nicht und die Religionen verlangen es nicht. Es geht vielmehr darum, den Dialog mit den grossen Religionen Frankreichs zu suchen und den Grundsatz zu verfolgen, den Alltag der grossen spirituellen Strömungen zu erleichtern, anstatt danach zu streben, ihn ihnen zu erschweren.“ – Im Originalwortlaut: „(U)ne laïcité positive“ signifie „une laïcité qui, tout en veillant à la liberté de penser, à celle de croire et de ne pas croire, ne considère pas que les religions sont un danger, mais plutôt un atout. Il ne s'agit pas de modifier les grands équilibres de la loi de 1905. Les Français ne le souhaitent pas et les religions ne le demandent pas. Il s'agit en revanche de rechercher le dialogue avec les grandes religions de France et d'avoir pour principe de faciliter la vie quotidienne des grands courants spirituels plutôt que de chercher à le [sic !] leur compliquer“.

<sup>10</sup> Arrêts ACST/35/2019, ACST/37/2019 et ACST/38/2019 de la Chambre constitutionnelle de la Cour de justice vom 21.11.2019.

<sup>11</sup> Arrêt 2C\_1079/2019 de la Deuxième Cour de droit public du Tribunal fédéral vom 23.12.2021. – Hier korrigiert die oberste Recht sprechende Behörde des Bundes die den strengen Gesetzeswortlaut schützende Rechtsauslegung des Verfassungsgerichtshofs des Kantons Genf (ACST/35/2019, Erwägung 11d; ACST/37/2019, Erwägung 12d; ACST/38/2019, Erwägung 12d).

dispositions de la loi sur les manifestations sur le domaine public, du 26 juin 2008, s'appliquent. – Ausnahmsweise können religiöse Kultusveranstaltungen auf öffentlichem Grund erlaubt werden. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vom 26. Juni 2008.

*Zwar trifft der Grundsatz der staatlichen Laizität alle Religionsgemeinschaften äusserlich in gleicher Masse, aber die einzelnen Religionsgemeinschaften innerlich in verschiedenem Masse, je nachdem welche Auffassung sie von der strukturellen, organisatorischen und funktionellen Verbindung zwischen Religion und Staat vertreten – hier reicht das Spektrum von der Trennung von Religion und Staat (Beispiel: christliche Redewendung „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist.“) bis hin zur Einheit von Religion und Staat (Beispiel: islamische Redewendung „Der Islam ist Religion und Staat/al-islām dīn wa daula).*

Es sind solche Redewendungen und Nachrichten über das Verhalten einzelner Religionsangehöriger oder Gruppen von Religionsangehörigen und persönliche Erfahrungen mit ihnen, welche die Wahrnehmung über die Religionsgemeinschaften beeinflussen. Und es sind die dem Grundsatz der staatlichen Laizität entgegenstehende Formel „Der Islam

ist Religion und Staat“ und Auffassungen und Handlungen zur Islamisierung der Gesellschaft und des Gemeinwesens und ihrer Strukturen und Prozesse, welche die Welt angesichts islamistischer und dschihadistischer Propaganda, Anschläge, Scharmützel und Kriege in Angst und Schrecken versetzen, welche die Genfer Gesetzgebungsdebatten befeuert und den Blick auf den Islam gelenkt haben.<sup>12</sup>

Noch ein Wort zur Formel „Der Islam ist Religion und Staat“: Ein Blick in die Geschichte bis heute zeigt, dass das Verhältnis zwischen Religion und Staat im Islam schon immer spannungsgeladen war und nach wie vor ist und einmal näher und einmal entfernter sein kann. Der Grad der strukturellen, organisatorischen und funktionellen Verbindung von Religion und Staat war, ist und bleibt unter muslimischen Gelehrten, die je nach ihrem kulturellen und politischen Background, ihrer theologisch-rechtlichen Ausrichtung und – nicht zuletzt – ihrer möglichen Neigung zum Opportunismus eine unterschiedliche Auffassung davon haben, umstritten.<sup>13</sup> Nicht der Grad der Verbindung von Religion und Staat ist das Kennzeichen einer islamisch geprägten Gesellschaft, sondern der Grad (Umfang und Art und Weise) der Geltung der Scharia, der islamischen Wert- und Rechtsordnung.<sup>14</sup>

<sup>12</sup> Siehe dazu den Bericht der mit der Prüfung der Gesetzentwürfe 11764-A, 11766-A, 11927-A, 12119-A beauftragten Kommission für Menschenrechte (Personenrechte)/Rapport de la Commission des Droits de l'Homme (de la personne) chargée d'étudier les projets de loi 11764-A, 11766-A, 11927-A, 12119-A vom 6.3.2018.

<sup>13</sup> Siehe dazu etwa Alexander Flores, Sakrales und Säkulares im Islam, in: Jameleddine Ben Abdeljelil (Hrsg.), *Historizität und Transzendenz im Islam. Offenbarung, Geschichte und Recht (= Islam im Diskurs 4)*, Berlin 2017, S. 157–171; Felix Körner, *Politische Religion. Theologie der Weltgestaltung – Christentum und Islam*, Freiburg i. Br. 2020, S. 181–191; Gudrun Krämer, *Zum Verhältnis von Religion, Recht und Politik: Säkularisierung im Islam*, in: Elke Ariëns/Helmut König/Manfred Sicking (Hrsg.), *Glaubensfragen in Europa. Religion und Politik im Konflikt (= Europäische Horizonte 7)*, Bielefeld 2011, S. 127–147; Erwin Tanner-Tiziani, *Die muslimische Minderheit und ihre Religion. Strukturelle und institutionsrechtliche Grundfragen im Bereich des Religionsrechts der Schweizerischen Eidgenossenschaft (= Publikationen des Instituts für Föderalismus Freiburg Schweiz: Etudes et colloques 49)* (Dissertation), Zürich/Berlin 2008, S. 126–135.

<sup>14</sup> Künstlerisch illustrativ und zugleich provokativ hierzu das am 28./29.4.1967 im Palais du Marshan zu Tanger (Marokko) uraufgeführte Bühnenstück von Paul Bowles mit dem Titel „The Garden [= der Garten]“, das auf dessen

1963 in Asilah (Marokko) verfasste gleichnamige Kurzgeschichte zurückgeht; zweisprachig abgedruckt in: Paul Bowles, *The Garden/Der Garten* [mit einer Dokumentation über Entstehung und Uraufführung von Paul Bowles' einzigem Bühnenstück „Der Garten“], herausgegeben und aus dem Amerikanischen ins Deutsche übersetzt von Florian Vetsch, Zürich 2022, S. 66–89 (englisch) und S. 98–123 (deutsch). – Die Handlung spielt in der Sahara. Erzählt wird die Geschichte eines Mannes, der von seiner Frau mit einem bei einer Hexe beschafften Mittel vergiftet wird, weil sie seine Liebe zu seinem schön gestalteten Garten am Rande einer Oase nicht versteht. Sie glaubt, er halte dort einen Schatz versteckt, und kann sich nicht vorstellen, dass seine Liebe rein spiritueller Natur ist. Das Gift bewirkt, dass der Mann den Zugang zur Wirklichkeit verliert. Es fällt den Dorfbewohnern auf, dass er sein eigenes Leben führt und nicht mehr zum Beten in die Moschee kommt. So beschliesst der Imam, den Mann in seinem Garten aufzusuchen, mit ihm zu reden und ihn zur Rückkehr in die Moschee zu bewegen. Denn in den Augen des Imams ist der Mann nur (noch) ein halber Muslim ... ein Charidschit (ḥārīḡī), der seinen islamischen Pflichten nicht nachkommt und die ganze Nacht auf Friedhöfen herumsitzt und sich mit Gespenstern unterhält. Es kommt zu einer Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des (Stellen-)Wertes des Gartens. Für den Mann stellt der Garten mit seinen

Der *Glaube* soll sich nach dem Willen der Genfer Gesetzgebung *möglichst im privaten Bereich* abspielen. Damit vertritt der Kanton Genf im Grundsatz eine *religions-exklusivistische Position*. Diese trifft die muslimische Glaubensgemeinschaft in der Anwendung der schariatischen Normen und Anweisungen (→ al-ahkām aš-šar‘iyya), welche sich nach klassischer Lehre in drei Gruppen – nämlich die glaubens(lehr)relevanten Normen/-anweisungen (→ al-ahkām al-i‘tiqādiyya)<sup>15</sup>, die moral(lehr) relevanten Normen/-anweisungen (→ al-ahkām al-aḥlāqīyya)<sup>16</sup> und die handlungs(lehr)relevanten Normen/-anweisungen (→ al-ahkām al-‘amaliyya)<sup>17</sup> – gliedern lassen,<sup>18</sup> in besonderer Weise. Denn: die schariatische Ordnung soll über den Bereich der Glaubensgemeinschaft hinaus in der Gesellschaft Geltung haben, wenn möglich vollumfänglich oder zumindest teilweise,<sup>19</sup> je nachdem, welche politische und rechtliche Lage herrscht und unter welchem islamo-theologischem und islamo-juristischem Einfluss die entsprechende muslimische Gemeinschaft steht und welche Bedeutung und Lesart der Scharia dort bestimmend ist.

*Im Gegensatz zu den beiden Kantonen Genf und Neuenburg mit ihrem Verfassungskonzept der staatlichen Laizität sehen alle anderen Kantone in ihren Verfassungen von einer Trennung zwischen Religion und Staat ab – sie verbieten diese aller-*

*dings auch nicht.* Es liegt also im Ermessen des demokratischen Rechtsstaates, wie weit er sich strukturell für religiöse Belange öffnen will oder nicht beziehungsweise inwiefern und inwieweit er Religionsgemeinschaften Raum zur Entfaltung geben will oder nicht und welche strukturell-institutionelle Nähe er zu ihnen suchen will oder nicht.

Eine weit gehende Offenheit zeigt etwa der Kanton St. Gallen, wenn er von sich sagt, dass er auf christlich-humanistischer Grundlage gewachsen ist (Artikel 1 Absatz 3 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 10.6.2001).

So ist jeder einzelne Kanton – gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 – befugt, sein eigenes Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften im Allgemeinen (struktureller Grundsatzentscheid) und zu jeder Religionsgemeinschaft im Einzelnen (institutioneller Einzelfallentscheid) zu bestimmen – unter Einhalten des für ihn verbindlichen übergeordneten Rechts wie etwa der verfassungs- und völkerrechtlich garantierten Grundrechte (→ Religionsfreiheit, Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot, Willkürverbot). Dabei ist ihr Beitrag zum sozialen Zusammenhalt und zur Vermittlung von Grundwerten<sup>20</sup> oder ihre gesellschaftliche Bedeutung und Beachtung der

Wasserläufen, Gerstenfeldern und Granatapfelbäumen das Ergebnis eigenen, niemand anderem als sich selbst zu verdankenden Schaffens dar ... für den Imam hingegen ein Gott zu verdankendes Geschenk. Im Glauben tief beleidigt, schlägt der Imam den Mann ins Gesicht und schreitet davon. Als die Dorfbewohner über den Imam von der Auseinandersetzung hören, beschliessen sie, sich des Mannes zu entledigen und ihn aus der Gegend fortzujagen; einige wollen ihn gar steinigen. Wegen der falschen Annahme, er habe seine Frau getötet (die jedoch in Tat und Wahrheit geflohen ist), und wegen eines Zusammenpralls zwischen ihm und Steine werfenden Kindern gerät die Sache jedoch ausser Kontrolle und die Dorfbewohner bringen ihn schliesslich mit Fusstritten und Harkenschlägen um. Nach seinem Tod verdorren nach und nach die Bäume und nach kurzer Zeit verschwindet der Garten; es bleibt nur die Wüste.

<sup>15</sup> Diese betreffen die Themen der Glaubenslehre (al-‘aqīda): Theologie, Angelologie, Skriptologie, Prophetologie, Eschatologie und Prädestination/Determinismus.

<sup>16</sup> Diese nehmen Bezug auf die anzustrebenden ethischen Tugenden und Maximen und die zu vermeidenden negativen Eigenschaften.

<sup>17</sup> Diese beziehen sich zum einen auf die gottesverehrenden Akte (al-‘ibādāt) – wie die rituelle Waschung, das Glaubensbekenntnis, das Ritualgebet, das Fasten, die Läuterungsgabe und die Pilgerreise nach Mekka – und zum anderen auf die zwischenmenschlichen Akte (al-mu‘āmalāt) – wie das Schliessen und Auflösen einer Ehe, das Verfügen von Todes wegen oder das Abschiessen und Auflösen eines Vertrages.

<sup>18</sup> Siehe dazu Jameleddine Ben Abdeljelil, Die Maximen der islamischen Jurisprudenz. Überlegungen zu einer modernen islamischen Rechtsphilosophie, in: Jameleddine Ben Abdeljelil/Serdar Kurnaz, Maqāsid aš-Šarī‘a. Die Maximen des islamischen Rechts (= Islam im Diskurs – Studienreihe 1), Berlin 2014, S. 11–83, hier S. 32–33.

<sup>19</sup> Vergleiche dazu etwa Erwin Tanner-Tiziani, Islamisches Parallelrecht und islamische Paralleljustiz in der Schweiz – möglich in der Schweiz?, in: René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts. Beiträge zum Jubiläum des Instituts für Religionsrecht (= Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht 40), Zürich/Basel/Genf 2020, S. 513–540.

<sup>20</sup> Vergleiche Artikel 169 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Waadt vom 14.4.2003.



Grundrechte<sup>21</sup> für seinen Entscheid wegleitend. Je mehr er deren Beitrag anerkennt, desto enger gestaltet sich seine strukturell-institutionelle Beziehung zu ihnen, und umgekehrt: je weniger er deren Beitrag anerkennt, desto distanzierter ist sein strukturell-institutionelles Verhältnis zu ihnen (Modelle – von links nach rechts mit abnehmender Nähe: öffentlich-rechtliche Anerkennung<sup>22</sup>, öffentliche Anerkennung<sup>23</sup>, schlichte Zusammenarbeit ohne Anerkennung, keine Zusammenarbeit).

## 2. Frankreich: Das Gesetz Nr. 2021 1109 vom 24.8.2021 zur Stärkung der Achtung der Grundsätze der Republik

Am 2.10.2020 hielt der französische Staatspräsident Emmanuel Macron im Pariser Vorort Les Mureaux eine eindrückliche Grundsatzrede zum Kampf gegen Absonderungsbestrebungen in Frankreich, in der er ohne Umschweife Frankreichs Probleme mit dem Islamismus benannte und sich gleichzeitig simplifizierender und reduktionistischer Bewältigungsstrategien verwehrte.<sup>24</sup> Er unterstrich dabei die *zentrale Bedeutung des Prinzips der Laizität, das (1) jede Person in Frankreich angeht, weil Spiritualität etwas Persönliches ist, und das (2) der das vereinte Frankreich zusammenhaltende Kitt ist.* Zudem verurteilte er die Gleichsetzung von Islam und Islamismus bzw. die Behauptung, dass alle Muslime und Musliminnen Verbündete der Islamisten und Islamistinnen seien. Für ihn gilt es, die *islamistischen Absonderungsbemühungen zu bekämpfen*, welche – mit verschiedenartigen Aktionsformen – die Abkehr von den Werten der französischen Republik verlangen und die schrittweise Errichtung einer vom Islam dominierten Gesellschaft mit kommunitaristischen Strukturen fordern und

fördern, zuerst als Parallelgesellschaft und schliesslich als Gesamtgesellschaft.

Mit einem *Fünf-Punkte-Massnahmenplan* will Präsident Emmanuel Macron nun staatlicherseits *gegen die islamistischen Absonderungsbestrebungen* vorgehen:

1. *Massnahmenpaket „Öffentliches Ordnungs- und Dienstwesen“*:  
Schaffung griffiger Instrumente zur Durchsetzung der fundamentalen Grundsätze der republikanischen Wert- und Rechtsordnung und der Pflicht des öffentlichen Dienstes und seines Personals und der mit öffentlichen Aufgaben betrauten privaten Unternehmen und ihrer Angestellten zur Einhaltung der Pflicht zu religiöser Neutralität bei der Besorgung ihrer Aufgaben.
2. *Massnahmenpaket „Vereinswesen“*:
  - a. Verstärkung der Verhaltenskontrolle staatlich subventionierter Vereine mittels Unterzeichnung von Verhaltenskodizes zur Achtung der republikanischen Werte und zur Einhaltung von Mindeststandards für das gesellschaftliche Zusammenleben („Charta der Laizität“) und entsprechender Sanktionierung bei Nichteinhaltung.
  - b. Ausdehnung der Möglichkeiten zur amtlichen Auflösung von Vereinen über die Gründe des Terrorismus, Rassismus oder Antisemitismus hinaus auf andere Gründe wie jene der Verletzung der Menschenwürde, des Verstosses gegen die republikanische Wert- und Rechtsordnung oder der Anwendung physischen oder psychischen Drucks.
3. *Massnahmenpaket „Schulwesen“*:
  - a. Der Besuch der Schule als „republikanischer Schmelztiegel“ und „Herzstück des Bereichs der Laizität“ ist eine unverzichtbare Etappe auf dem Weg zu einem freien, selbstbewussten und rationalen Bürgertum und hat deshalb

<sup>21</sup> Vergleiche Artikel 140 Absatz 1 und Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16.5.2004.

<sup>22</sup> Für einen raschen Überblick zum Inhalt und Gehalt und zu den Voraussetzungen und Folgen dieses Modells sei verwiesen auf Erwin Tanner-Tiziani, Die muslimische Minderheit und ihre Religion. Strukturelle und institutionelle Grundfragen im Bereich des Religionsrechts der Schweizerischen Eidgenossenschaft (= Publikationen des Instituts für Föderalismus Freiburg Schweiz: Etudes et colloques 49) (Dissertation), Zürich/Berlin 2008, S. 195-206, 287-297.

<sup>23</sup> Eine knappe Beschreibung des Inhalts und Gehalts, der Voraussetzungen und Folgen dieses Modells findet sich ebenda, S. 195-196, in Anmerkung 430.

<sup>24</sup> Rede des Präsidenten der [Französischen] Republik [= Emmanuel Macron] zum Thema des Kampfes gegen Absonderungsbestrebungen/Discours du Président de la République [française] [= Emmanuel Macron] sur le thème de la lutte contre les séparatismes vom 2.10.2020; online einsehbar unter: <https://www.elysee.fr/emmanuel-macron/2020/10/02/la-republique-en-actes-discours-du-president-de-la-republique-sur-le-theme-de-la-lutte-contre-les-separatismes> (zuletzt besucht am 6.4.2022).

für Kinder ab drei Jahren obligatorisch zu sein.

- b. Home-Schooling ist nur noch aus gesundheitlichen Gründen zulässig.
- c. Private-Schooling durch Auslandsschulen islamisch geprägter Staaten, die neben der Vermittlung fachlicher Kenntnisse auch der Bewahrung der Herkunftssprache und -kultur dienen, soll – unter Beachtung der Lehrfreiheit – vermehrt staatlicher Kontrolle unterliegen, so etwa in Bezug auf die fachlichen Qualitäten und Französischkenntnisse der Lehrkräfte, die Achtung der republikanischen Werte durch diese, die Inhalte des Lehrprogramms oder die finanziellen Quellen. Entsprechende Punkte sind staatsvertraglich zu regeln. – Überhaupt soll der Staat sein Augenmerk mehr auf die Privatschulen richten und bei Unvereinbarkeiten mit der republikanischen Wert- und Rechtsordnung im Einzelfall entsprechende Sanktionen treffen, bis hin zur Schulschliessung.

#### 4. Massnahmenpaket „Islam“:

- a. Staatlich geförderte Etablierung eines aufgeklärten, die Trennung von Religion und Staat respektierenden und ideologisch gemässigten, auf Ausgleich bedachten Islams.
- b. Staatlich unterstützter Aufbau eines in Frankreich gewachsenen, nicht vom Ausland gesteuerten, strukturell soliden und hinsichtlich seiner Finanzen und Aktivitäten transparenten Organisationsrahmen mit angemessen qualifiziertem Personal und einem für die staatlichen Behörden verlässlichen Gesprächspartner für gemeinsam zu bewältigende Angelegenheiten.
- c. In Berücksichtigung der muslimischen Präsenz in der Gesellschaft Erweiterung der grund-, mittel- und hochschulischen Studienprogramme und Lehrangebote zum Islam und zur arabischen Sprache und Errichtung neuer islamwissenschaftlicher Einrichtungen mit Hilfe staatlicher Subventionen zur Förderung der Kenntnisse über den Islam und die muslimische Zivilisation.

#### 5. Massnahmenpaket „Republik“:

- a. Staatliche und zivilgesellschaftliche Sensibilisierungsarbeit zu den republikanischen Werten und zu deren Vorteilen für das Leben einer jeden Person.
- b. Sicht- und spürbare Präsenz der republikanischen Ordnung vor Ort durch Aktionen der legislativen, exekutiven und judikativen Staatsgewalt – etwa durch Vorträge in den Quartieren oder Schulen oder durch Polizeipatrouillen – und durch Errichtung neuer staatlicher Bildungseinrichtungen.
- c. Förderprojekte im Wohnungs-, Bildungs-, Arbeits- und Kulturbereich zur Entghettoisierung der Peripherien.
- d. Freiwillige nachbarschaftliche Aktionen zur Förderung des multikulturellen Zusammenlebens.

Am 24.8.2021 verkündete schliesslich Präsident Emmanuel Macron ein – von der Nationalversammlung am 23.7.2021 verabschiedetes und nach Überprüfung seiner Verfassungskonformität am 13.8.2021 durch den Verfassungsrat<sup>25</sup> bereinigtes – Gesetz (Nr. 2021-1109) zur Stärkung der Achtung der Grundsätze der Republik<sup>26</sup>; die Veröffentlichung erfolgte am 25.8.2021 im Amtsblatt.

*Das Gesetz atmet den Geist einer Republik, die entschlossen ihrer Pflicht zur Durchsetzung sowohl ihrer Strukturprinzipien der Unteilbarkeit, der Laizität und der Demokratie als auch ihrer Handlungsmaxime der Rechtsgleichheit nachkommen will. Der Grundsatz des Respekts gegenüber den unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen ist nachgeordnet, insofern hier für den Staat keine Pflicht zur Durchsetzung von Glaubensüberzeugungen besteht, sondern lediglich eine Pflicht zu deren Berücksichtigung.*

Artikel 1 der Verfassung der Republik Frankreich vom 4.10.1958 lautet wie folgt: Frankreich ist eine unteilbare, weltlich/säkulare, demokratische und soziale Republik. Sie gewährleistet die Gleichheit aller Bürger und Bürgerinnen vor dem Gesetz, ohne Unterschied der Herkunft, Rasse oder Religion. Sie achtet jeden Glauben. (...) – La France est une République indivisible, laïque, démocratique et sociale. Elle as-

<sup>25</sup> Décision n° 2021-823 DC du 13 août 2021 ; online einsehbar unter: <https://www.conseil-constitutionnel.fr/decision/2021/2021823DC.htm> (zuletzt besucht am 6.4.2022).

<sup>26</sup> Loi n° 2021-1109 du 24 août 2021 confortant le respect des principes de la République ; online einsehbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000043964778/2021-10-11> (zuletzt besucht am 6.4.2022).

sure l'égalité devant la loi de tous les citoyens sans distinction d'origine, de race ou de religion. Elle respecte toutes les croyances. (...).

Der französische Staat strebt damit auf der Basis der Bürgerschaft (citoyenneté) die strukturelle Inklusion der Angehörigen des Islams in seine politische und rechtliche Gemeinschaft und deren Meinungsbildungs-, Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozesse an. Die multikulturell und multireligiös gewordene Bevölkerung bzw. das multikulturell und multireligiös gewordene Volk ist kein Agglomerat von Gemeinschaften mit je eigenen religiösen Wert- und Rechtsordnungen/-hierarchien. Einen kulturell-religiösen Kommunitarismus mit identitärem Rückzug oder gar mit identitärer Abschottung kann und darf die Französische Republik nicht (mehr) akzeptieren, zumal diese Absonderungsbestrebungen ihrem Wahlspruch „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ (Artikel 2 Absatz 4 der Verfassung der Republik Frankreich vom 4.10.1958) diametral entgegensteht.<sup>27</sup>

### 3. **Deutschland: Die Heimstatt-Rechtsprechung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts und der Islam-Satz der Deutschen Bundesregierung**

In Fortentwicklung seiner früheren Rechtsprechung zur weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates hielt das Deutsche Bundesverfassungsgericht in einem Entscheid vom 16.5.1995 – betreffend die

Frage des Anbringens eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist – fest, dass das Grundgesetz die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen verwehrt und sowohl die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse als auch die Ausgrenzung Andersgläubiger untersagt.<sup>28</sup> Es unterstrich diese Lesart des Verhältnisses von Staat und Religion/Religionsgemeinschaften wiederholt in verschiedenen späteren Entscheiden und zwar im Lichte eines die Würde eines jeden Menschen und dessen freie, selbstbestimmte und eigenverantwortete Entfaltung achtenden, demokratisch und freiheitlich verfassten Staates (als der Heimstatt aller Bürger und Bürgerinnen) und seiner sich am Grundsatz der Gleichbehandlung orientierenden Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen; so etwa in einem Entscheid vom 24.9.2003 – betreffend die Frage des Verbots für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein so genanntes islamisches Kopftuch zu tragen<sup>29</sup>. Nach höchstgerichtlicher Auslegung<sup>30</sup> lehnt der mit zunehmender kulturell-religiöser Pluralität konfrontierte Verfassungsgeber also sowohl eine strikte Trennung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften als auch eine explizite oder konkludente Einheit von Staat und einer bestimmten Religionsgemeinschaft ab und nimmt stattdessen eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde, aber nicht beeinflussende Haltung ein und sichert den Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet, ohne diese an sich zu bewerten.<sup>31</sup>

<sup>27</sup> Eine detailliertere Behandlung der Thematik liefert das Dokument „Étude d'impact concernant le projet de loi confortant le respect des principes de la République“ vom 8.12.2020, S. 6-13; online einsehbar unter: [https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/textes/l15b3649\\_etude-impact.pdf](https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/textes/l15b3649_etude-impact.pdf) (zuletzt besucht am 6.4.2022).

<sup>28</sup> Beschluss des Ersten Senats vom 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 – Randnote 35.

<sup>29</sup> Urteil des Zweiten Senats vom 24.9.2003 – 2 BvR 1436/02 – Randnote 42.

<sup>30</sup> Ebenda, Randnote 43.

<sup>31</sup> Siehe auch Deutsches Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 27.1.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10 – Randnoten 109-110 (betreffend die Frage der Freiheit von Lehrkräften in öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschulen, einem aus religiösen Gründen als verpflichtend verstandenen Bedeckungsgebot zu

genügen, wie dies etwa durch das Tragen eines islamischen Kopftuchs der Fall sein kann); Beschluss der Zweiten Kammer des Ersten Senats vom 18.10.2016 – 1 BvR 354/11 – Randnote 67 (betreffend die Freiheit einer Erzieherin an einer Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft, das sogenannte islamische Kopftuch im Dienst zu tragen); Beschluss der Ersten Kammer des Zweiten Senats vom 27.6.2017 – 2 BvR 1333/17 – Randnote 37 (Frage der Freiheit einer aus religiösen Gründen das Kopftuch tragenden Rechtsreferendarin, mit dem so genannten islamischen Kopftuch während der Ausbildung im Gerichtssaal auf der Richterbank zu sitzen, Sitzungsleitungen oder Beweisaufnahmen durchzuführen, Sitzungsververtretungen für die Staatsanwaltschaft zu übernehmen oder während der Ausbildung in der Verwaltungsstation einen Anhörungsausschuss zu leiten); Beschluss des Zweiten Senats vom

In der Auslegung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts nimmt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland einen religions(gemeinschafts)freundlichen Standpunkt ein.<sup>32</sup> Es sieht im offenen Dialog mit den Religionsgemeinschaften und im aufgeschlossenen Umgang mit religiös Andersdenkenden einen gemeinschaftsbildenden Nutzen für die multikulturell und -religiös gewordene Gesellschaft als Ganzes (→ Verhinderung von Parallelgesellschaften) und für deren Glieder im Einzelnen (→ Förderung von Sozialkompetenz).<sup>33</sup> Infolgedessen fordert und fördert der deutsche Staat die Integration der Musliminnen und Muslime in das gesellschaftliche Leben und die staatliche Ordnung; allerdings ist umstritten, inwiefern und inwieweit diese Eingliederung in die Gesellschafts- und Staatsordnung geschehen soll. Letztlich steht und

fällt die Integration mit der kulturell-religiösen Offenheit der nicht muslimischen Bevölkerung und dem Gefühl der Zugehörigkeit, der Fähigkeit<sup>34</sup> und dem Willen der Musliminnen und Muslime zur Eingliederung.

Für die Deutsche Bundesregierung gehört der Islam zu Deutschland – ungeachtet einzelner Gegenstimmen<sup>35</sup>: So äusserte anlässlich des Starts der Deutschen Islam Konferenz (am 27.9.2006) der damalige Bundesminister des Innern, Wolfgang Schäuble, vor dem Deutschen Bundestag am 28.9.2006 in Berlin in seiner Regierungserklärung

14.1.2020 - 2 BvR 1333/17 – Randnoten 87-88 (betreffend die Frage der Freiheit einer Rechtsreferendarin, während bestimmter Ausbildungsabschnitte ein so genanntes islamisches Kopftuch zu tragen – so bei Tätigkeiten, bei denen sie als Repräsentantin des Staates wahrgenommen wird oder wahrgenommen werden könnte).

<sup>32</sup> Siehe hierzu auch die interessanten Ausführungen bei Kathrin Groh, Bundesverfassungsgericht und Religion, in: Andreas Anter/Verena Frick (Hrsg.), Politik, Recht und Religion (= Politika 18), Tübingen 2019, S. 159-177, insbesondere S. 167-175.

<sup>33</sup> Diese Sicht spiegelt sich beispielhaft in der schulrechtlichen Entscheidungspraxis des Deutschen Bundesverfassungsgerichts wider, wonach die Schule neben ihrer Funktion als Stätte der Vermittlung von Wissen und der Erziehung zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten auch als Stätte der Heranbildung verantwortlicher Bürger und Bürgerinnen/Staatsbürger und Staatsbürgerinnen und damit als Übungsfeld par excellence für den Dialog mit Andersdenkenden, für die gelebte Toleranz, für das Durchsetzungsvermögen und die Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung gilt; siehe etwa Beschluss der Zweiten Kammer des Ersten Senats vom 29.4.2003 - BvR 436/03 – Randnote 8; Beschluss der Ersten Kammer des Zweiten Senats vom 31.5.2006 - 2 BvR 1693/04 – Randnote 16 oder Beschluss der Zweiten Kammer des Zweiten Senats vom 15.10.2014 - 2 BvR 920/14 – Randnote 24 und dort zitierte Gerichtspraxis.

<sup>34</sup> So stellen fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, eine auf das Herkunftsland gerichtete Mediennutzung, ein niedriger Bildungsstand, mangelnde interkulturell-religiöse soziale Kontakte, konservative Auffassungen über Geschlechterrollen, kulturell-religiöse Überlegenheitsansprüche und die Einteilung der Welt in Gläubige und Ungläubige integrationshemmende oder -verhindernde Faktoren dar; vgl. dazu (mit Fokus auf den Arbeitsmarkt) Ruud Koopmans, Das verfallene Haus des Islam. Die religiösen Ursachen von Unfreiheit, Stagnation und Gewalt, München 2020, S. 189-223, insbesondere S.

197-209 (der gestützt auf Arbeitsmarktanalysen in verschiedenen Ländern zur Schlussfolgerung gelangt, dass sich die nachteilige Position von Angehörigen des Islams auf dem realen Arbeitsmarkt und die hohe Arbeitslosigkeit nicht primär als Folge von Diskriminierung erklären lassen, sondern fast vollständig durch die genannten Faktoren, dass also Diskriminierung auf dem realen Arbeitsmarkt von untergeordneter Bedeutung ist [S. 204 und S. 207]) und Joachim Wagner, Die Macht der Moschee. Scheitert die Integration am Islam?, Freiburg im Breisgau 2018, S. 39-71, 72-91, 92-96.

<sup>35</sup> So etwa: der ehemalige Bundesminister des Innern Horst Seehofer in einem Interview gegenüber der Bild-Zeitung vom 16.3.2018: „Der Islam gehört nicht zu Deutschland. Deutschland ist durch das Christentum geprägt. Dazu gehören der freie Sonntag, kirchliche Feiertage und Rituale wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten. Die bei uns lebenden Muslime gehören aber selbstverständlich zu Deutschland. Das bedeutet natürlich nicht, dass wir deswegen aus falscher Rücksicht unsere landestypischen Traditionen und Gebräuche aufgeben.“ – Zitat online einsehbar unter: <https://www.bild.de/politik/inland/islam/heimat-minister-seehofer-islam-gehört-nicht-zu-deutschland-55108896.bild.html> (zuletzt besucht am 6.4.2022); der ehemalige Bundesminister des Inneren Hans-Peter Friedrich an der Pressekonferenz im Anschluss an seinen Amsantritt am 3.3.2011: „Ich denke, dass die Menschen, die hier leben und islamischen Glaubens sind, natürlich auch Bürger hier in diesem Land sind und zu diesem Land gehören. Aber dass der Islam zu Deutschland gehört, ist eine Tatsache, die sich auch aus der Historie nirgends belegen lässt.“ – Zitat gemäss Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht zur 95. Sitzung vom 16.3.2011 (Plenarprotokoll 17/95), Anlage 53, S. 10877; online einsehbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btp/17/17095.pdf>; dazu auch <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2011-03/innenminister-islam-friedrich> (zuletzt besucht am 6.4.2022).

„Zu den Perspektiven für eine gemeinsame Zukunft“<sup>36</sup> Folgendes: „In Deutschland leben heute zwischen 3,2 und 3,5 Millionen Muslime. Die meisten von ihnen sind vor Jahrzehnten mit ihren Traditionen und Gewohnheiten, mit ihrer Religion und mit ihrer Kultur in dieses Land gekommen. Viele von ihnen haben, wie der Regisseur Fatih Akin es beschrieben hat, ‚vergessen, zurückzukehren‘. Der Islam ist Teil Deutschlands und Teil Europas, er ist Teil unserer Gegenwart und er ist Teil unserer Zukunft. Muslime sind in Deutschland willkommen. Sie sollen ihre Talente entfalten und sie sollen unser Land mit weiter voranbringen.“

Am 3.10.2010 führte der ehemalige Bundespräsident, Christian Wulff, beim Festakt zum 20. Jahrestag der Deutschen Einheit in Bremen in seiner Rede „Vielfalt schätzen – Zusammenhalt fördern“<sup>37</sup> Folgendes aus: „Das Christentum gehört zweifelsfrei zu Deutschland. Das Judentum gehört zweifelsfrei zu Deutschland. Das ist unsere christlich-jüdische Geschichte. Aber der Islam gehört inzwischen auch zu Deutschland. Vor fast 200 Jahren hat es Johann Wolfgang von Goethe in seinem West-östlichen Divan zum Ausdruck gebracht: ‚Wer sich selbst und andere kennt, wird auch hier erkennen: Orient und Okzident sind nicht mehr zu trennen.‘“<sup>38</sup>

Und die frühere Bundeskanzlerin, Angela Merkel, betonte in ihrer Rede<sup>39</sup> beim Empfang zum Fastenbrechen anlässlich des Ramadans am 30.6.2015 in Berlin Folgendes: „Hierzulande leben rund vier Millionen Muslime, viele von ihnen seit Jahrzehn-

ten. Sie arbeiten hart, tragen zum Wohlstand unseres Landes bei und engagieren sich auf vielfache Weise ehrenamtlich in unserer und für unsere Gesellschaft. Die allermeisten von ihnen sind rechtschaffene, verfassungstreue Bürgerinnen und Bürger. Es ist offenkundig, dass der Islam inzwischen unzweifelhaft zu Deutschland gehört.“

Obschon die Behauptung der Zugehörigkeit des Islams zu Deutschland aus rechtlicher Sicht nicht haltbar ist – weil ein Glaubenssystem als apersonale Grösse nicht Teil der Gesellschaft oder der Rechtsgemeinschaft sein kann und als taubstumme Grösse sich nicht als Dialogpartner artikulieren kann –, ist das dahinter wohl Gemeinte, nämlich, dass die Angehörigen des Islams – also die Muslime und Musliminnen – Teil der Gesellschaft und Rechtsgemeinschaft geworden sind, in rechtlicher Hinsicht zu würdigen. Nach den vorstehenden Ausführungen sucht der deutsche Staat als demokratischer und sozialer Staat (Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949) ein Wir-Gefühl zu erreichen, das ihm umso eher gelingen wird, je mehr er Angehörige von Minderheiten gleich welcher Art – so etwa mit Bezug auf das vorliegende Thema die Muslime und Musliminnen – als Einzelne und als Gruppe mit ihren Anliegen ernst nimmt, sie in das gemeinschaftliche Leben integriert und mit ihnen kooperiert. Eine *rote Linie* hat er jedoch dort zu ziehen, wo seine verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen für eine säkulare und demokratisch-freiheitliche

<sup>36</sup> In: Bulletin der Bundesregierung Nr. 93-1 vom 28.9.2006, online einsehbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/regierungserklaerung-des-bundesministers-des-innern-dr-wolfgang-schaeuble--797464> (zuletzt besucht am 6.4.2022).

<sup>37</sup> In: Bulletin der Bundesregierung Nr. 98-1 vom 3.10.2010, online einsehbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/rede-von-bundespraesident-christian-wulff-beim-festakt-zum-20-jahrestag-der-deutschen-einheit-794766> (zuletzt besucht am 6.4.2022).

<sup>38</sup> Sein Nachfolger im Amt, der frühere Bundespräsident Joachim Gauck, kommentierte diese Aussage in einem Interview vom 31.5.2012 mit der Wochenzeitung „Die Zeit“ wie folgt: „Nein [, die Aussage habe ich nie übernommen], aber seine Intention nehme ich an. Die Absicht war die, zu sagen: Leute, bitte einmal tief durchatmen und sich der Wirklichkeit öffnen. Und die Wirklichkeit ist, dass in diesem Lande viele Muslime leben. Ich hätte einfach gesagt, die Muslime, die hier leben, gehören zu Deutschland. Ich habe in meiner Antrittsrede von der Gemeinsamkeit der Verschiedenen gesprochen. Dahinter steckt eine Vorstellung von Beheimatung nicht durch Geburt, sondern der

Bejahung des Ortes und der Normen, die an diesem Ort gelten. Jeder, der hierhergekommen ist und nicht nur Steuern bezahlt, sondern auch hier gerne ist, auch weil er hier Rechte und Freiheiten hat, die er dort, wo er herkommt, nicht hat, der gehört zu uns, solange er diese Grundlagen nicht negiert. Deshalb sind Ein-Satz-Formulierungen über Zugehörigkeit immer problematisch, erst recht, wenn es um so heikle Dinge geht wie Religion. Da kann ich diejenigen eben auch verstehen, die fragen: Wo hat denn der Islam dieses Europa geprägt, hat er die Aufklärung erlebt, gar eine Reformation? Dafür habe ich Verständnis, solange das keinen rassistischen Unterton hat.“ – Zitat online einsehbar unter: <https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Joachim-Gauck/Interviews/2012/05/120531-Zeit-Interview.html> (zuletzt besucht am 6.4.2022).

<sup>39</sup> In: Bulletin der Bundesregierung Nr. 89-1 vom 30.6.2015, online einsehbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/rede-von-bundeskanzlerin-dr-angela-merkel-797962> (zuletzt besucht am 6.4.2022).

Rechtsordnung und für ein von – in den Grenzen der staatlichen Pflicht zu religiöser Neutralität und der religionsgemeinschaftlichen Pflicht zur Gemeinwohl-Dienlichkeit stattfindenden – Kooperation geprägtes Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften tatsächlich oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit missachtet werden.

Die am 27.9.2006 vom damaligen Bundesminister des Inneren, Wolfgang Schäuble, ins Leben gerufene Deutsche Islam Konferenz (DIK)<sup>40</sup> als „gesamtstaatliches, also die föderalen Ebenen des Bundes und der Länder einschliesslich der Kommunen umfassendes [langfristiges] Dialogforum zwischen Staat und Muslimen in Deutschland [zu dessen Sitzungen das Bundesministerium des Innern und für Heimat einlädt und dessen Prozess es moderiert]“<sup>41</sup> ist Ausdruck des in Deutschland herrschenden Modells der Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften.

## Abschliessende Gedanken ...<sup>42</sup>

... zum Preis einer demokratisch-freiheitlichen Ordnung: Sowohl die Schweiz als auch Frankreich und Deutschland sind demokratisch verfasste Staaten mit einer freiheitlichen Rechtsordnung,<sup>43</sup> für welche die individuelle Selbstentwicklung und kollektive Selbstbestimmung kennzeichnend sind. In den Schranken des Rechts ist jede einzelne Person

frei, ihr eigenes Leben – allein oder gemeinsam mit anderen – zu planen und zu leben; niemand ist verpflichtet, einen bestimmten Lebensentwurf zu übernehmen und sich einen vorgegebenen Wertekanon anzueignen. Solange sie – allein oder zusammen mit anderen – nicht die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die öffentliche Gesundheit und Ruhe, die öffentliche Sittlichkeit oder Treu und Glauben im Geschäftsverkehr gefährdet oder verletzt oder nicht die privaten Rechtsgüter anderer Personen beeinträchtigt, kann und darf sie alles in Frage stellen. Das ist die Signatur einer pluralen, offenen und zugleich kritisch-toleranten Gesellschaft beziehungsweise einer freiheitlichen und zugleich wehrhaften Demokratie, die nur, aber immerhin den formalen Rechtsgehorsam verlangt.

... zum Kitt einer pluralen Gesellschaft: Für das Deutsche Bundesverfassungsgericht<sup>44</sup> liegt in der freien Diskussion das eigentliche Fundament der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft. Wohl mit Fug und Recht! Denn es sind gerade nicht bestimmte fixe, gleichsam ewige Wertvorstellungen (Leitkultur), welche die in stetem Fluss sich befindende plurale und offene Gesellschaft zusammenhalten und den auf der Volkssouveränität beruhenden und die individuelle, kollektive und korporative Selbstbestimmung als Grundprinzipien seiner Rechtsordnung betrachtenden Staat tragen, sondern

<sup>40</sup> Mit eigenem Internetportal: <https://www.deutsche-islam-konferenz.de>.

<sup>41</sup> Markus Kerber [von April 2018 bis Dezember 2021 Staatssekretär im Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat], Zwölf Jahre Islamkonferenz: Bilanz und Perspektiven, in: Karlies Abmeier/Andreas Jacobs/Thomas Köhler (Hrsg.), Rechtliche Optionen für Kooperationen zwischen deutschem Staat und muslimischen Gemeinschaften, Münster 2019, S. 19-28, hier S. 21. – Zur Organisation, zu den Zielen und zu den Themenschwerpunkten der Deutschen Islam Konferenz: <https://www.deutsche-islam-konferenz.de>; siehe dazu auch Markus Kerber, a. a. O. und Markus Kerber, Deutsche Islam Konferenz – eine Positionierung, in: Carsten Linnemann/Winfried Bausback (Hrsg.), Der politische Islam gehört nicht zu uns. Wie wir unsere freie Gesellschaft verteidigen, Freiburg im Breisgau 2019, S. 181-193.

<sup>42</sup> Wichtige Denkanstösse zu den folgenden Ausführungen verdankt der Autor des vorliegenden Beitrages der Lektüre dreier im Buch von Horst Meier, Politische Einheit im Dissens. Variationen über Bürgerrechte und Politik, Band 2, Baden-Baden 2022, erschienenen Artikel: „Das Haus der Meinungsfreiheit hat viele Wohnungen. Über Hassparolen und zivilisierten Streit“ (S. 137-141), „Je suis Charlie‘ oder Vom Preis der Freiheit. Der Streit um Karikaturen,

Multikulturalismus und Bürgerrechte“ (S. 155-160) und „Politische Einheit im Dissens. Was pluralistische Gesellschaften zusammenhält“ (S. 393-398) und der Lektüre des Kapitels „Das Böckenförde-Diktum [Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann]. Erfolgsgeschichte einer Problem-anzeige“ im Buch von Horst Dreier, Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne, München 2018, S. 189-214 (insbesondere S. 208-214).

<sup>43</sup> Siehe dazu die entsprechenden Staatsverfassungen – für die Schweiz: Präambel, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 36 und Artikel 51 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 28.4.1999; Frankreich: Präambel, Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 4, Artikel 4 Absätze 1 und 3 der Verfassung der Republik Frankreich vom 4.10.1958; Deutschland: Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 18, Artikel 20 Absatz 1, Artikel 21 Absätze 2 und 3, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 73 Absatz 1 Ziffer 10 Buchstabe b, Artikel 87a Absatz 4, Artikel 91 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949.

<sup>44</sup> Beschluss des Ersten Senats vom 11.1.1994 - 1 BvR 434/87 – Randnote 71.

die regulierte, kultivierte und robuste Diskussion um unterschiedliche Standpunkte mit dem Ziel der gemeinsamen Einigung in bestimmten Angelegenheiten, der gemeinsamen Bereinigung von Differenzen und Konflikten und der gemeinsamen Sicherung und Gestaltung des friedlichen Zusammenlebens (Streitkultur).

... gegen „Faith Waste“ und „Enforced Silence of Faith“: Eine plurale und offene Gesellschaft und ein demokratisch-freiheitlicher Staat werden ihrem Namen nur dann vollumfänglich gerecht, wenn sie die soziale Kommunikation ungehindert zulassen, so namentlich den Austausch von Meinungen und Informationen oder die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und Massenkundgebungen und die Teilnahme daran. Dies ist eine unerlässliche Voraussetzung für ihre dauerhafte Glaubwürdigkeit, Anerkennung und integrative Kraft und für eine die Zusammensetzung der Bevölkerung angemessen abbildende Meinungs- und Willensbildung und -betätigung. Auch die Kommunikation religiöser/islamischer Positionen beziehungsweise religiöse/islamisch motivierte Meinungsäußerungen und religiöse/islamisch motivierte Zusammenkünfte mit direkter oder indirekter Appellwirkung an die Öffentlichkeit als Spezialfälle der sozialen Kommunikation geniessen diese demokratiekonstitutive Freiheit. Ansonsten werden religiöse Menschen, wie etwa gläubige Muslime und Musliminnen, mit den ihnen eigenen Anschauungen – die eine plurale und offene Gesellschaft und ein säkularer und religiös neutraler Staat ebenso als vollwertige Glieder der Bevölkerung zu betrachten haben wie nicht religiöse Menschen und deren Anschauungen sie genauso ernst zu nehmen haben wie nicht religiöse Anschauungen – vom öffentlichen Leben und von öffentlichen Diskussionen ausgeschlossen, was einer gesellschaftlich/staatlich

verordneten Glaubensverschwendung (faith waste) und einem gesellschaftlich/staatlich erzwungenen Glaubensschweigen (enforced silence of faith) gleichkommt.

... zur gesellschaftlichen und rechtsgemeinschaftlichen Inklusion der Muslime und Musliminnen und der islamischen Organisationen: Auch wenn es Muslime und Musliminnen und islamische Organisationen in der Schweiz, in Frankreich oder in Deutschland gibt, die dem dortigen Gesellschafts-, Staats- und Rechtssystem kritisch bis ablehnend gegenüberstehen, tut der demokratisch-freiheitliche Rechtsstaat gut daran,

- (1) nicht alle Angehörigen des Islams und alle islamischen Organisationen unter Generalverdacht zu stellen und sie in ihrem Leben nicht ohne konkreten Anlass mit allgemeinen Einschränkungen und Ausgrenzungen zu belegen und sie nicht dafür bezahlen zu lassen,
- (2) die freie Artikulation auch der vom Mainstream abweichenden islamischen Anschauungen und Lebensweisen in den Schranken des Rechtsgehorsams und nach Massgabe der rechtsstaatlichen Spielregeln zuzulassen und
- (3) den offenen, transparenten und regelmässigen Dialog auch mit den Angehörigen des Islams und den islamischen Organisationen in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags zu führen.<sup>45</sup>

Schliesslich: In einem auf rechtsstaatlichem Fundament gebauten demokratisch-freiheitlichen Haus gibt es für seine Bewohner und Bewohnerinnen ganz verschiedene, mit vorgegebenem Ausgestaltungsspielraum versehene Wohnungen, die alle mit offenen Türen über einen gemeinsamen Flur miteinander verbunden sind.

<sup>45</sup> In Anlehnung an Artikel 17 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (in seiner konsolidierten Fassung gemäss Amtsblatt der Europäischen Union C 326/47 ff. vom 26.10.2012).

*Kontakt:*

Institut für Religionsrecht

Avenue de l'Europe 20, CH-1700 Freiburg

Tel. +41 26 300 80 23

E-Mail: [religionsrecht@unifr.ch](mailto:religionsrecht@unifr.ch)

[www.unifr.ch/ius/religionsrecht](http://www.unifr.ch/ius/religionsrecht)